

der Gründerfamilie das salische Kaiserhaus herleitet (zuletzt H. Schreimüller, vgl. oben S. 511). Im Mittelpunkt der Ausführungen, die den Schicksalen Hornbachs bis zum Übergang in die Eigenhoheit des Bischofs von Speyer nachgehen (DDH. IV. 249. 396. 464. 489), steht die diplomatisch und rechtsgeschichtlich neu überprüfte Gründungsurkunde von angeblich 730 (kleines Facs. und Textabdruck), für die, hauptsächlich auf Grund der Anlehnung an die Markulfformeln, eine echte Vorlage als sicher gelten darf; im Anschluß an die Forschungen Stengels und Th. Mayers über den Herrschaftsantritt Ludwigs d. Fr. als Epoche in der Geschichte des Immunitätsinstituts wird durch Kombination mit BM.² 534 (Ludwig d. Fr.) und 1039 (Lothar I.) scharfsinnig herausgearbeitet, daß die verunachtendende Neufassung des Textes wahrscheinlich dem Zeitraum 814—819 angehört, da Hornbach nicht unter Königsschutz gestellt wurde, sondern Eigentum der bisherigen Herren blieb, aber mit geminderter Immunität. Der Gründer, Graf Werner (Warnharius), wird vermutlich mit dem 754—774 als Graf im Thurgau nachweisbaren Warin identifiziert. Ludwig Litzenburger macht mit „zwei päpstlichen Provisionen für die Besetzung des Abtsstuhles im Pirminkloster Hornbach“ von 1345 und 1353 bekannt (S. 143—154); Facs. und Druck des Provisionsbriefes Innozenz VI. nach Reg. Av. Band 122 des Vat. Arch. T. S.

Percy Ernst Schramm, Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser, München 1952, Oldenbourg, 72 S., Abdruck des in der HZ. 172 (1951) 449—515 veröffentlichten Aufsatzes, der in dieser Zs. 9 (1952) 580 angezeigt wurde.

Alfons Reck, Das „Staatskirchentum“ Karls des Großen in der deutschsprachigen Forschung seit 1870 (Diss. Freiburg/Schweiz 1948), Innsbruck 1952, Tyrolia, 81 S. — Vf. stellt den Historikern, die ein „Staatskirchentum“ unter Karl d. Gr. annehmen (u. a. Lamprecht, Hauck, Werminghoff, Schubert, Schnürer, Brackmann), diejenigen gegenüber, welche den entgegengesetzten oder einen anderen Standpunkt einnehmen (Hergenröther, Ketterer, Hampe, Bihlmeyer). Er läßt beide Argumente sprechen, kommentiert sie und zieht schließlich das Fazit, daß von einem Staatskirchentum nicht gesprochen werden könne. Ob das zu Recht besteht oder nicht, sei dahingestellt, jedenfalls gewinnt Vf. sein Ergebnis fast allein aus der Interpretation der Literatur, ohne mehr als vereinzelte Quellen heranzuziehen. Abzulehnen ist die einseitige und unwissenschaftliche Tendenz des Vf.s, auf Grund derer ihm das Ergebnis schon von Anfang an feststeht und die mit der gleichen Befangenheit an das Thema herangeht, die er selbst den von ihm abgelehnten Historikern vorwirft. Wenn Vf. die Forderung aufstellt, daß „gerade unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Staat und Kirche die ganze Geschichte der germanischen Völker seit Auftreten des Christentums in christlicher Schau geschrieben werden sollte“, so bedürfte es zunächst einer näheren Definition, was unter „christlicher Schau“ verstanden werden soll! D. A.

Paul Kläui, Zur Frage des Zürcher Monasteriums, Schweizer Zs. f. Gesch. 2 (1952) 396—405. — Auseinandersetzung mit dem Buch von Eugen Egloff, Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich (Diss. Zürich 1949). K. R.

D. J. V. Fisher, The church in England between the death of Bede and the Danish invasions, Transactions of the Royal hist. Soc. 5 ser. 2 (1952) 1—19, stellt die englische Kirchengeschichte zwischen 735 und 865 als einen Zeitraum des Niederganges dar, während dessen es an bedeutenden Kirchenfürsten gefehlt, der aber andererseits auch Reformbestrebungen gekannt habe. W. H.